



TSV Neckargröningen e.V.
 Vereinsregister 20338
 gegründet 1953
 Postfach 1109
 71680 Remseck

| § | bisherige Regelung | neue Regelung | Begründung |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Präambel | nur Fußnote zur Gleichstellung der Geschlechter | Präambel: Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht. | Generell werden wir diese Präambel bei allen Ordnungen einleitend voranstellen, somit entfallen die Fußnote und die Kennzeichnung. |
| 1 Nr. 2 |(Registernummer 338) |(Registernummer 20338) | Zentralisierung des Vereinsregisters im Registergericht Stuttgart, daher neue Registernummer |
| 9 Nr. 2 | Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Remseck am Neckar unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. | Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Remseck am Neckar und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. | Mitglieder werden immer mobiler, das Amtsblatt wird i. d. R. nur in Remseck gelesen, daher muss die Einladung künftig auch auf der Homepage veröffentlicht werden. |
| 9 Nr. 3 | Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. | Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind bis spätestens 1. Februar des Jahres für dessen Mitgliederversammlung der Antrag gestellt werden soll bei den Vorsitzenden einzureichen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitest gehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. | Bisherige Regelung führt dazu, dass den Mitgliedern mögliche Anträge nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden können. Neue Regelung daher mit einem klaren Datum der Abgabe für Anträge verbunden. So könne den Mitgliedern Anträge rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden. |
| 12 Nr 1 a) | ..den Abteilungsleitern | ... den Abteilungsleitern, bei dessen Verhinderung durch deren Stellvertreter | Aufnahme der Stellvertreter als Mitglieder im Hauptausschuss bei Verhinderung des Abteilungsleiters |
| 14 | Abteilungen | Neu aufgenommen unter 2.: Näheres regelt die Abteilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. | bisherige Regelung unverändert, Nr. 1 bleibt unverändert, durch den eingeschobenen Nr. 2 rutschen die bisherigen Nummern um eine nach hinten |
| 15 | Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist. | Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Geschäfts- und Wahlordnung, eine Abteilungsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist. | zusätzliche Aufnahme der Geschäfts- und Wahl- und Abteilungsordnung, Klarstellung, dass die Geschäftsordnung für den Vorstand von diesem zu beschließen ist |